



Datenschutz- richtlinie

Inhalt

- 1. Einleitung 3
- 2. Gegenstand und Geltungsbereich 3
- 3. Ziel..... 4
 - 3.1 Rechtmäßigkeit 4
 - 3.2 Verarbeitung nach Treu und Glauben 5
 - 3.3 Transparenz 5
 - 3.4 Zweckbindung 5
 - 3.5 Datenminimierung 5
 - 3.6 Richtigkeit 5
 - 3.7 Dauer der Speicherung („Speicherbegrenzung“) 5
 - 3.8 Integrität und Vertraulichkeit 5
 - 3.9 Rechenschaftspflicht und Dokumentation 6
- 4. Technische und organisatorische Maßnahmen..... 6
- 5. Internationale Datenübertragungen..... 6
- 6. Einzelne Verantwortungen für die Einhaltung des Datenschutzes 6
- 7. Überprüfung und Bewertung..... 8

1. Einleitung

Als ein dynamisch wachsendes, börsenorientiertes Unternehmen verarbeiten wir eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, um unseren Aufgaben und Pflichten gegenüber unseren Mietern*, Kunden, Mitarbeitern, Aktionären, Geschäftspartnern, Dienstleistern, öffentlichen Stellen und sonstigen Dritten gerecht zu werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dabei verarbeiten wir Daten mit unterschiedlichen Kategorien und Schutzbedarf. Unter Daten mit hohem Schutzbedarf fallen bspw. Gesundheitsdaten, rassische oder ethnische Herkunft einer natürlichen Person, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie politische Meinungen i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Die Adler Group verarbeitet regelmäßig keine Daten der Mieter mit hohem Schutzbedarf. Diese müssen jedoch aus arbeitsrechtlichen Gründen bei Mitarbeitern zum Teil erfasst werden. Folglich spielt der Schutz von personenbezogenen Daten eine wichtige Rolle in unserem Unternehmen. Diese Richtlinie soll die Ziele und Prinzipien, die Organisation sowie die Verantwortlichkeitsstufen des Datenschutzes in unserem Unternehmen in übersichtlicher Form darstellen.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Adler Group und erstreckt sich auf alle Standorte und Konzerngesellschaften. Sie verpflichtet alle Mitarbeiter zur Einhaltung der hier festgelegten Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und gilt als Ergänzung entsprechender arbeitsvertraglicher Verpflichtungen. Verarbeitung meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Diese Richtlinie gilt für jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem anwendbaren Recht unterliegt. Sie ist verbindlich zu beachten und gilt ausnahmslos für alle Mitarbeiter, Führungskräfte, Auszubildenden, Aushilfskräfte, Praktikanten und freie Mitarbeiter der Adler Group, die personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Adler Group hält sich an das jeweils geltende Recht. Sofern einschlägige Gesetze ein höheres Schutzniveau als diese Richtlinie vorschreiben, befolgt die Adler Group dieses höhere Schutzniveau.

Sollten Adler Group-Unternehmen oder Organisationseinheiten ergänzende Datenschutzrichtlinien erlassen haben, so darf sich kein Widerspruch zu den Regelungen dieser Richtlinie ergeben, falls doch, so sind die Regelungen dieser Richtlinie maßgeblich.

3. Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, Datenschutzvorkehrungen im Unternehmen zu implementieren und gegenüber Vertragspartnern sowie Mitarbeitern zu gewährleisten. Die Wahrung des Datenschutzes ist die Basis für vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen. Diese Richtlinie soll Sie als Mitarbeiter über die datenschutzrechtlichen Pflichten, den die Adler Group und damit auch Sie unterliegen, informieren.

Die Datenschutzpolitik der Adler Group basiert auf den folgenden Grundsätzen:

Datensicherheit liegt in der Verantwortung aller. Die Aufrechterhaltung eines effektiven und effizienten Datenschutzes erfordert von uns allen eine proaktive Haltung zu Datenschutz- und Datensicherheitsfragen. Alle Mitarbeiter der Adler Group haben die Verantwortung, sich an die Datenschutzrichtlinien und -verfahren der Adler Group zu halten und Verstöße dem jeweiligen Vorgesetzten, dem Datenschutz-Team und den Datenschutzbeauftragten zu melden.

Datenschutz gilt überall. Die Adler Group ist bestrebt, ein geeignetes und angemessenes Maß an Datenschutzbewusstsein, u.a. durch Schulungen, und Datensicherheitsmaßnahmen in der gesamten Organisation und Infrastruktur zu gewährleisten. Datenschutz und Datensicherheit wird bei uns in jeder Hinsicht großgeschrieben.

Datenschutz ermöglicht geschäftlichen Erfolg. Sichere Datenschutzkonzepte und -maßnahmen, die proaktiv umgesetzt und laufend aktualisiert werden, schaffen für die Adler Group ein effektives Differenzierungsmerkmal am Markt. Datenschutz hat einen direkten Einfluss auf unseren Erfolg und ist deshalb von hohem Wert für uns.

Die Umsetzung der Ziele und Prinzipien der DSGVO erfordert eine systematische Vorgehensweise, die einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess erforderlich macht. Das Ziel des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ist die Verbesserung und Optimierung der Datenverarbeitungen. Es sollen gezielt Missstände und Schwachstellen identifiziert und behoben werden.

Für diesen Zweck werden auf allen Stufen der Datenverarbeitung nachfolgende Prinzipien i. S. d. Art. 5 DSGVO berücksichtigt:

3.1 Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise erhoben und verarbeitet werden. Grundsätzlich gilt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, **dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist**, es sein denn, es liegt eine Rechtsgrundlage vor, die die konkrete Datenverarbeitung erlaubt. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten werden bei der Adler Group im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten festgehalten.

3.2 Verarbeitung nach Treu und Glauben

Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

3.3 Transparenz

Die betroffenen Personen müssen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten i. S. d. Art. 13 und 14 DSGVO informiert werden. Werden die Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben, so muss diese zum Zeitpunkt der Datenerhebung nach Art. 13 DSGVO umfassend informiert werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, muss diese innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung personenbezogener Daten gem. Art. 14 DSGVO informiert werden. Die Frist gilt als angemessen, wenn sie den gegebenen Umständen entspricht. Dabei hängt die Berechnung regelmäßig vom Einzelfall ab.

3.4 Zweckbindung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur für die Zwecke erfolgen, die vor der Erhebung der Daten festgelegt und der betroffenen Person mitgeteilt wurden. Nachträgliche Änderungen der Verarbeitungszwecke sind nur mit einer Rechtfertigung möglich. Außerdem ist die betroffene Person über etwaige Zweckänderungen in Kenntnis zu setzen.

3.5 Datenminimierung

Vor einer Verarbeitung der Daten muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese erforderlich ist, um den mit der Verarbeitung angestrebten Zweck zu erreichen. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potenzielle zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder durch den Betroffenen explizit erlaubt.

3.6 Richtigkeit

Personenbezogene Daten sind richtig, vollständig und aktuell zu speichern. Außerdem sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass nichtzutreffende, unvollständige und veraltete Daten gelöscht, berichtigt oder aktualisiert werden.

3.7 Dauer der Speicherung („Speicherbegrenzung“)

Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder nach Wegfall der Erforderlichkeit nicht mehr benötigt werden, müssen umgehend gelöscht werden.

3.8 Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt und durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung, Manipulation und Weitergabe sowie Verlust gesichert werden. In der Entwicklungs- und Entwurfsphase vor Implementierung von Datenverarbeitungsprozessen berücksichtigt und dokumentiert Adler Group die Datenschutz-Grundsätze des "privacy-by-design" und "privacy-by-default".

3.9 Rechenschaftspflicht und Dokumentation

Die Adler Group als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Ziele und Prinzipien der DSGVO nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO nachweisen können.

Hierzu gehört die Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten mittels der Aufnahme des Verfahrens im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeit sowie die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Personen. Zudem ist eine Löschfrist festzulegen und zu beachten.

Bei der Vorbereitung der Verarbeitungstätigkeit sind vorab die Zuständigkeiten sowie die Berechtigungen klar zu definieren. Die zuständigen Mitarbeiter sind im Hinblick auf Datenschutz entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie erfolgen in Form von technischen und organisatorischen Maßnahmen. Dazu gehören auch Richtlinien, betriebliche Regelungen/Richtlinien sowie betriebliche Anweisungen. Diese sind von den Mitarbeitern zu befolgen, damit die datenschutzrechtlichen Vorgaben auf allen Ebenen der Adler Group erfolgreich umgesetzt werden können.

5. Internationale Datenübertragungen

Die Adler Group wird personenbezogene Daten nur dann an Unternehmen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einschließlich der Tochtergesellschaften der Adler Group, weitergeben oder offenlegen, wenn sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten dort angemessen geschützt werden. Das Datenschutz-Team legt hierzu in Zusammenarbeit mit dem externen Datenschutzbeauftragten Kategorien zulässiger Datenübertragungen fest und wird bei Bedarf konforme Methoden für neue Übertragungen festlegen.

6. Einzelne Verantwortungen für die Einhaltung des Datenschutzes

Die Adler Group ist als **verantwortliche Stelle** i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO zur Beachtung sowie zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat die Adler Group einen externen **Datenschutzbeauftragten** bestellt. Der externe Datenschutzbeauftragte ist der Ansprechpartner für das Thema Datenschutz und für alle diesbezüglichen Fragen. Er hat eine beratende und kontrollierende

Stellung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Adler Group. Dabei sind seine Pflichten und Befugnisse in der DSGVO klar definiert.

Unternehmensintern wird der Datenschutzbeauftragte von einem **Datenschutz-Team, welches Teil des Bereichs ‚Compliance & Risiko Management‘** ist, unterstützt. Das Datenschutz-Team ist verantwortlich für die Erarbeitung und Adressierung der erforderlichen Maßnahmen. Es ist in ständigem Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten, um einen Prozess der kontinuierlichen Verbesserung zu gewährleisten. Das Datenschutz-Team unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Unternehmen.

Die **IT-Abteilung** setzt die Richtlinien und sonstige Vorgaben zum Datenschutz in ihrem Verantwortungsbereich um. Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben, werden mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Richtlinie sowie andere Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz zu beachten und zu befolgen.

Projektverantwortliche müssen das Datenschutz-Team bei allen Projekten mit Auswirkung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vorab konsultieren, um sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Das Datenschutz-Team nimmt sich den Themen an und zieht bei Bedarf die Datenschutzbeauftragten zu Rate.

Eine frühe Einbindung des Datenschutzbeauftragten hat auch bei der Planung und Einführung von neuen Prozessen, in deren Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu erfolgen. Gleiches gilt für Änderungen an bestehenden Prozessen.

Wenn externe Dienstleister und sonstige Auftragnehmer Daten im Auftrag verarbeiten oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten besteht, sind diese durch gesonderte Vereinbarungen zur Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz zu verpflichten. Folglich werden mit allen Dienstleistern, die als Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 28 Abs. 1 DSGVO agieren, Auftragsverarbeitungsverträge („AVV“) geschlossen. Für diese Zwecke sind die erstellten Adler Group-Vorlagen zu verwenden, die Sie bei dem Datenschutz-Team anfordern können. In Fällen, in denen AVV-Formulare von externen Dienstleistern verwendet werden sollen, sind diese vor der Unterzeichnung an das Datenschutz-Team zur Prüfung weiterzuleiten.

Um Datenschutz im Unternehmen zu gewährleisten, sind Vorfälle im Bereich des Datenschutzes von allen Beschäftigten **unverzüglich nach Kenntnisnahme** an den Datenschutzbeauftragten sowie an das Datenschutz-Team zu melden. Dies hat an die E-Mail-Adresse datenschutz@adler-group.com zu erfolgen. Zudem ist die IT-Abteilung zu informieren. Die benötigten Kontaktdaten finden Sie im Intranet. Soweit möglich, sollte das hierfür zur Verfügung gestellte Formular, ebenfalls auffindbar im Intranet, verwendet werden. Zudem muss der jeweilige Vorgesetzte informiert werden.

Der Datenschutzbeauftragte wird die Meldung ggf. an die Unternehmensleitung weiterleiten. Je nach Art und Weise des Datenschutzvorfalls muss darüber hinaus eine Meldung an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz erfolgen.

7. Überprüfung und Bewertung

Bei der Planung neuer Verarbeitungstätigkeiten werden alle relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des BDSG berücksichtigt. Außerdem werden auch die bereits bestehenden Verfahren der Verarbeitungstätigkeiten regelmäßig auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Ergänzend dazu kann auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden, die als geeignetes Mittel für die Risikobewertung eines Verfahrens eingesetzt werden kann.

Vor der Verarbeitung personenbezogener Daten werden der Zweck, die Rechtsgrundlage sowie die Empfänger ermittelt. Außerdem ist festzustellen, ob die Datenverarbeitung mit Unterstützung eines Auftragsverarbeiters erfolgen soll. Wenn die Notwendigkeit des Einschaltens eines Auftragsverarbeiters bejaht wird, muss mit dem jeweiligen Dienstleister ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden.

Nach der Implementierung der Verarbeitungstätigkeit wird der Datenverarbeitungsprozess überprüft und bewertet. Insbesondere sollen die umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden. Dies kann durch interne Audits sowie durch externe Reviews erfolgen. Außerdem müssen die eingesetzten Auftragsverarbeiter regelmäßig auf die Einhaltung des Datenschutzes überprüft werden. Zudem kann einmal pro Kalenderjahr ein Bericht des Datenschutzbeauftragten zu Dokumentationszwecken eingeholt werden.

Berlin, im Januar 2021

* Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Richtlinie nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter immer miteingeschlossen.

Anlagen/ verpflichtend mitgeltende Dokumente

Zu den begleitenden Regelungen und Richtlinien gehören:

- Richtlinie Datenschutzvorfall
- Richtlinie über den Umgang mit Auskunftersuchen Dritter
- Richtlinie zu Datenschutz beim mobilen Arbeiten
- Richtlinie Betroffenenrechte
- Richtlinie private Nutzung der Soft- und Hardware
- Richtlinie zum Umgang mit Daten und IT-Systemen

Verfasser:

Adler Group

Compliance & Risiko Management

datenschutz@adler-group.com